

Satzung des Förderverein AEV Eishockeynachwuchs e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein AEV Eishockeynachwuchs e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06 des Folgejahres.
- (4) Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des ersten Vorsitzenden

§2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Eishockeysports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Augsburger Eislauf-Verein e.V. Panthers Augsburg, im Folgenden AEV genannt, bzw. dessen Nachfolgeverein. Dessen Vereinszweck ist eine Förderung des Eishockeysports auf breiterster Ebene. Seine Aufgabe ist es, unter Leitung anerkannter Sportler und Trainer die Volksgesundheit zu heben, jedermann, besonders aber die Jugend, für den Eishockeysport zu gewinnen, den Sportgeist zu pflegen und besonders die Jugend im sportlichen Geist und Wettkampf zu charaktervollen Menschen heranzubilden. Neben einer umfangreichen Breitenarbeit soll der Vereinszweck auch durch beispielgebende sportliche Spitzenleistungen und die Teilnahme an allen einschlägigen Meisterschaften erreicht werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den

Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5 Beiträge und Spenden

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldbeiträgen erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(2) Beiträge sind keine Spenden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer und Beisitzer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind (davon der 1. oder 2. Vorsitzende). Bei Patt-Situationen zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandsmitglieder des Augsburger Eislauf-Vereines e.V. Panthers Augsburg können nicht in den Vorstand des Fördervereines gewählt werden.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet zu Lasten des Vereines keinerlei Schulden bzw. Kredite aufzunehmen bzw. Bürgschaften abzugeben.

(7) Anträge werden durch die Jugendleitung des AEV an den Vorstand des Vereines gestellt.

(8) Jede Auszahlung von Geldern ist vom Schatzmeister und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31.07.nach dem Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung, schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Augsburg, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Augsburg den 19.05.2003

Ort und Tag der Errichtung